

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1399/2022
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 11.10.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.11.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.11.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.11.2022	Ö

Betreff: Wirtschaftliche Beteiligungen: Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG hier: Änderung des Gesellschaftsvertrags
Mainz, den.....Oktober 2022 Stadtverwaltung Günter Beck Bürgermeister
Günter Beck Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Änderung des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG entsprechend des in der Anlage vorgelegten Entwurfs.

Sachverhalt

Die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG (MBH) ist seit dem 01. Januar 2022 für den Betrieb und die Führung des Kulturheims Weisenau (KHW) zuständig. Dies ist vom Gesellschaftszweck des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrags der MBH vom 05.08.2016 nicht abgedeckt. Daher hat der Stadtrat die Gesellschafterversammlung mit entsprechendem Beschluss befähigt, einen entsprechenden Überlassungsvertrag abzuschließen (BV 1705/2021). Der Gesellschaftszweck im Gesellschaftsvertrag soll nun so angepasst werden, dass der Betrieb und die Führung des KHWs abgedeckt sind. Die kommunalaufsichtsbehördliche Prüfung der ADD ergab keine Einwände gegen die notwendige Änderung.

Um auch eventuell künftig notwendige Überlassungen abdecken zu können, wird eine allgemein gehaltene Formulierung des Gesellschaftszwecks in § 2 Abs. 1, die sich nicht nur auf den Betrieb und die Führung des KHWs beschränkt, vorgeschlagen:

Der erste Satz des Gesellschaftszwecks im derzeitigen Gesellschaftervertrag bleibt unverändert:

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, Vermietung und Erhaltung des im Eigentum der Gesellschaft stehenden Haus- und Grundbesitzes, insbesondere der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung der Bürgerhäuser u.a. in den Stadtteilen Finthen, Hechtsheim und Lerchenberg mit den dazugehörigen gewerblichen Nutzungen.

Folgender Satz soll in § 2 Abs. 1 ergänzt werden:

Gegenstand der Gesellschaft ist außerdem die Verwaltung, der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung des von im Eigentum der Stadt Mainz stehenden Haus- und Grundbesitzes des Kultur- und Vereinsbetriebs. Einzelheiten der Überlassung von städtischen Grundstücken und/oder Gebäuden an die Gesellschaft sind vertraglich zu regeln.

Lösung

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt

Alternativen

keine

Bewertung und Analyse geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Finanzierung

Keine

Anlage

Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG vom 05.08.2016 mit synoptischer Darstellung des zu ändernden Gesellschaftszwecks in § 2 Abs. 1